

Verwaltungsrichtlinie

zum Anspruch und Verfahren auf ein kostenloses Mittagessen (sog. Freitische) für Schüler an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Weißenfels

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 2012 (WSF-ABI. Nr. 08/2012, S.3)

Vorbemerkung

Die Stadt Weißenfels ist in ihrem Stadtgebiet (Einzugsbereich) Trägerin von Grundschulen. Gemäß § 72a Schulgesetz LSA soll an den Schulen den Schülern schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit zu sozial angemessenen Preisen angeboten werden. In besonderen Fällen sind Freitische (kostenloses Mittagessen) zur Verfügung zu stellen. Darauf besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall ein gesetzlicher Rechtsanspruch aus § 72 a Satz 3 Schulgesetz LSA. Zur Anwendung der v. g. Anspruchsgrundlage durch die Stadt Weißenfels als Schulträger für die öffentlichen Grundschulen im Stadtgebiet sowie zur Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung erlasse ich folgende Verwaltungsrichtlinie.

I.

Voraussetzungen für Freitische

1. Nach § 72 a Satz 3 Schulgesetz LSA sind Freitische „in besonderen Fällen“ zur Verfügung zu stellen. Liegt ein „besonderer Fall“ in diesem Sinne vor, ist der Freitisch zu gewähren (gesetzlich gebundene Verwaltung).
2. Für die Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „besonderen Fall“ gilt Folgendes:
 - a) Es bedarf einer Einzelfallprüfung anhand der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles.
 - b) Von einem „besonderen Fall“ ist in der Regel auszugehen, wenn eine „besondere soziale Notlage“ besteht. Dafür reicht es im Allgemeinen nicht aus, dass die Familie zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf Sozialleistungen angewiesen ist oder sich aufgrund einer hohen Schuldenlast in einer schwierigen finanziellen Situation befindet.
Es müssen besondere Umstände hinzutreten, die es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes und der familiären Gesamtsituation unverhältnismäßig/unzumutbar erscheinen lassen, das Kind auf die Entrichtung des Preises für die Schulspeisung zu verweisen.
 - c) Es sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:
 - eingeschränkte finanzielle Verhältnisse,
 - nicht unerhebliche Schuldenlast,
 - Größe der zu versorgenden Familie,
 - Erkenntnisse über eine nicht ausreichende und unausgewogene häusliche Ernährung,

- Leistung von staatlicher Hilfe bei der Kindererziehung wegen Überforderung der Familie.

II. Verfahren und Zuständigkeit

1. Freitische werden auf Antrag gewährt. Die Zurverfügungstellung von Freitischen wird auch von Amts wegen geprüft, wenn der zuständigen Stelle hinreichende Erkenntnisse über die Voraussetzung vorliegen.
2. Anträge können schriftlich oder mündlich mit Begründung und entsprechenden Nachweisen oder unter Verwendung des bereitgestellten Formulars von den Erziehungsberechtigten gestellt werden. Die Anträge werden vom Fachbereich Bürgerdienste/Abteilung Kindertagesstätten/Schulen bearbeitet. Die Anträge können auch bei der Schulleitung der jeweiligen Grundschule eingereicht werden, welche die Anträge an die bearbeitende Stelle umgehend weiterleitet.
3. Zur Prüfung der Anträge sind durch die Erziehungsberechtigten alle für die Entscheidung erforderlichen personenbezogenen Daten zur Ermittlung der Entscheidungsvoraussetzungen nach Ziff. I. anzugeben. In der Regel erfolgt die Entscheidung über die Gewährung eines Freitisches erst nach dem Vorliegen / Nachweis aller erforderlichen Daten.
4. Die Schulleiter der jeweiligen Grundschule geben zu den Anträgen eine Stellungnahme ab. Zur Ermittlung der Sachlage können Auskünfte von weiteren Stellen hinzugezogen werden (z.B. Sozialamt oder Jugendamt).
5. Über den Antrag soll nach dem Vorliegen aller erforderlichen Daten und Erkenntnisse innerhalb von einer Woche entschieden werden. Die Erziehungsberechtigten erhalten über die Zurverfügungstellung eines Freitisches für ihr Kind bzw. die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid (Verwaltungsakt gem. § 35 Satz 1 VwVfG).
6. Ein Freitisch ist solange zu gewähren, wie die Voraussetzungen nach Ziff. I. dafür vorliegen. Zur Umsetzung dessen wird ein Freitisch für einen Zeitraum von längstens 3 Monaten gewährt und bedarf eine längere Zurverfügungstellung eines erneuten Antrags unter Nachweis des Fortbestehens der Voraussetzungen.

III. Ergänzende Regelungen

1. Während der Ferienzeit an den Grundschulen findet die Richtlinie für die Kinder Anwendung, welche einen Hort besuchen.
2. Die Bestellung und Abrechnung der Freitische erfolgt direkt zwischen der Stadt Weißenfels und dem Essenanbieter.
3. Über die Gewährung von Freitischen ist Anonymität zu wahren.

4. Die Erziehungsberechtigten sind zu veranlassen und anzuhalten, ergänzende soziale Leistungen (z.B. Zuschuss Mittagessen aus Bildungspaket) zu beantragen bzw. bei der Beantragung mitzuwirken.
5. Die Schulleiter informieren die Erziehungsberechtigten jährlich im Rahmen der Elternversammlungen über den Inhalt der Richtlinie.

Weißenfels, den 07.08.2012

Risch
Oberbürgermeister

Antragsteller (Erziehungsberechtigte)

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

Stadt Weißenfels
FB II Bürgerdienste
Abt. Kitas / Schulen
Markt 1
06667 Weißenfels

Antrag auf Gewährung der kostenfreien Schulspeisung (Freitisch)

Gemäß § 72 a Schulgesetz LSA in Verbindung mit der gültigen Verwaltungsrichtlinie zum Anspruch und Verfahren auf ein kostenloses Mittagessen (sog. Freitische) für Schüler an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Weißenfels beantrage ich für mein Kind die Gewährung von Freitischen zur Teilnahme an der Schulspeisung.

Angaben zum Kind

Name:
Anschrift:
Geburtsdatum:
Schule:

Begründung zur Notlage

.....
.....
.....
.....

(ggf. gesondertes Blatt)

Weitere Angaben (bitte ankreuzen)

- Mein Kind / Familie erhält Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)
- Mein Kind / Familie erhält Sozialleistungen (Sozialhilfe/Leistungen d. Jugendhilfe)

Die entsprechenden Belege füge ich als Kopie bei.

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten